

03.11.88

## **Antrag**

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft  
in den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, § 2

Artikel 1, § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder Freistaat Bayern 151.000.000 DM, Berlin 125.000.000 DM, Freie Hansestadt Bremen 80.000.000 DM, Freie und Hansestadt Hamburg 154.000.000 DM, Niedersachsen 617.000.000 DM, Nordrhein-Westfalen 715.000.000 DM, Rheinland-Pfalz 261.000.000 DM, Saarland 107.000.000 DM und Schleswig-Holstein 240.000.000 DM.

### Begründung:

Die Stadtstaaten werden durch die nach § 2 des Entwurfs eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vorgesehene Verteilung der Finanzhilfen des Bundes in unangemessener Weise benachteiligt:

- 2 -

**Ausgeliefert am 3. NOV. 1988**

- Die Stadtstaaten sind von der Verteilung der Mittel nach dem Bruttoinlandsprodukt je Einwohner, d.h. von nahezu einem Drittel der Gesamtmittel des Bundes - ausgeschlossen, da ihre Werte strukturebedingt über dem Bundesdurchschnitt liegen.
- Die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit in den Stadtstaaten, die ein maßgebliches Kriterium zur Bewertung regionaler Wirtschaftsstrukturprobleme darstellt, schlägt sich in der Mittelverteilung nicht nieder, da diese auf Einwohnerzahlen abstellt.

Der Indikator Bruttoinlandsprodukt je Einwohner als Zugangs- und Verteilungskriterium für die Finanzhilfen des Bundes wird der Andersartigkeit der Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern nicht gerecht. In Stadtstaaten als industriellen Ballungs- und Dienstleistungszentren muß die Wertschöpfung je Einwohner naturgemäß sehr viel höher als in den Flächenländern sein. Ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in den Stadtstaaten wird dabei von Einpendlern aus dem Umland erbracht.

Die Wertschöpfung je Einwohner kann damit zwar als Vergleichsmaßstab für die wirtschaftliche Gesamtleistung von Regionen herangezogen werden. Als Maßstab für einen Vergleich der regionalen Belastungen in struktureller Hinsicht ist dieser Indikator jedoch gänzlich unbrauchbar, da er diese Belastungen nicht spiegeln kann. So sind z.B. die Stadtstaaten ungeachtet ihrer relativ hohen Wertschöpfung mit schwerstwiegenden Strukturproblemen belastet.

Um die Benachteiligung der Stadtstaaten zu vermeiden, bietet sich der Weg der Aufstockung des Sockelbetrages an, den der Gesetzentwurf für Rheinland-Pfalz bereits vorsieht. Eine Sockelaufstockung zugunsten der Stadtstaaten hat den Vorteil, daß die Verteilungskriterien des Gesetzentwurfs und die Verteilungsrelationen unberührt bleiben und damit Mittelumschichtungen zwischen den Flächenstaaten vermieden werden, der Aufstockungsbetrag vielmehr zu einer linearen Kürzung aller Länderbeträge führt. Eine Sockelaufstockung für die Stadtstaaten in Höhe von 120 Mio DM führt zu einem Verteilungsergebnis, das den besonderen Problemen der Stadtstaaten im erforderlichen Umfange Rechnung trägt.

Der Jahresbetrag der Finanzhilfen wird auf die berechtigten Länder folgendermaßen verteilt:

- a) Jedes Land erhält einen Sockelbetrag in Höhe 27 Mio DM. Das Land Rheinland-Pfalz erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 40 Mio DM. Die Stadtstaaten erhalten einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 120 Mio DM, der unter diesen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt wird.
- b) Für die Verteilung des verbleibenden Teils des Jahresbetrages wird zu je einem Drittel auf die Kriterien unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft des Landes im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sowie unterdurchschnittliche Beschäftigungsentwicklung und überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, für die Flächenländer jeweils auf der Ebene der Kreise, abgestellt. Meßwerte sind der Betrag des Bruttoinlandprodukts je Einwohner, die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und die Arbeitslosenquote jeweils in einem mehrjährigen Durchschnitt.
- c) Den Verteilungsmaßstab nach dem Kriterium unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft des Landes bildet der Betrag, um den das Bruttoinlandprodukt des Landes je Einwohner hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibt, gewichtet mit der Einwohnerzahl des Landes.
- d) Den Verteilungsmaßstab nach den Kriterien unterdurchschnittliche Beschäftigungsentwicklung und überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit bildet für die Stadtstaaten die Zahl der Einwohner, für die anderen Länder die Zahl der Einwohner der Kreise des Landes, die eine unterdurchschnittliche Beschäftigungsentwicklung bzw. eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit aufweisen.

Oktober 1988

Antragsantrag der Stadtstaaten

zum Entwurf des Strukturhilfengesetzes

— Finanzielle Auswirkungen in Mio DM —

| Länder                                 | BMF -Vorschlag |                    | Stadtstaaten ~ Vorschlag |                  |     | Gesamt | Abweichung<br>vom BMF |
|----------------------------------------|----------------|--------------------|--------------------------|------------------|-----|--------|-----------------------|
|                                        | ohne Sockel    | Sockel             | Aufwicklung              | Rest             |     |        |                       |
| a) Flächenländer                       |                |                    |                          |                  |     |        |                       |
| Bayern                                 | 158            | 131                | 27                       | -                | 124 | 451    | -7                    |
| Niedersachsen                          | 652            | 625                | 27                       | -                | 590 | 617    | -35                   |
| Nordrhein - Westfalen                  | 756            | 729                | 27                       | -                | 688 | 715    | -41                   |
| Rheinland - Pfalz                      | 272            | 205                | 27                       | 40               | 194 | 261    | -11                   |
| Saarland                               | 112            | 85                 | 27                       | -                | 80  | 107    | -5                    |
| Schleswig - Holstein                   | 252            | 225                | 27                       | -                | 213 | 240    | -12                   |
| b) Stadtstaaten                        |                |                    |                          |                  |     |        |                       |
| Bremen                                 | 63             | 36                 | 27                       | 19 <sup>1)</sup> | 34  | 80     | +17                   |
| Hamburg                                | 113            | 86                 | 27                       | 46 <sup>1)</sup> | 81  | 154    | +41                   |
| Berlin                                 | 72             | 45                 | 27                       | 55 <sup>1)</sup> | 43  | 125    | +53                   |
| Summe                                  | 2.450          | 2.167              |                          |                  |     | 2.450  | ±111                  |
|                                        |                | % 120              |                          |                  |     |        |                       |
|                                        |                | 2.047 = 94,16 v.H. |                          |                  |     |        |                       |
| 2) Stadtstaatenverteilung 120 Mio DM   |                |                    |                          |                  |     |        |                       |
| Einwohner 113 654 <sup>1)</sup> = 19,1 |                |                    |                          |                  |     |        |                       |
| HH 1.567 = 458                         |                |                    |                          |                  |     |        |                       |
| B 1.884 = 55,1                         |                |                    |                          |                  |     |        |                       |